

12. 1. Auseinanderziehung des Vermögens eines vereinigten Kirchen- und Schulamts; Rechtsnatur des Urteils.
2. Zur Frage des Eigentumsverlustes durch Verjähr.
3. Nach welchen Grundsätzen ist die Auseinanderziehung des Vermögens einer sog. Küsterlehrerpfründe vorzunehmen?

Preuß. Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (RUG.) vom 28. Juli 1906 (G. S. 335) § 30. Preuß. Gemeinheitsteilungsordnung (GemTeilungsO.) vom 7. Juni 1821 (G. S. 53) §§ 2, 101, 102, 147. BGB. §§ 87, 88.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Mai 1931 i. S. Kirchengemeinde R. (Wekl.) w. Schulverband Berlin (Rl.). IV 633/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der bis 1920 selbständigen, seitdem zur neuen Stadtgemeinde Berlin gehörigen Gemeinde R. ist das Küster- und Lehramt seit lange organisch verbunden. 1886 wurden im Grundbuch von R. auf Grund einer Erfindungsbescheinigung und gemäß einem Antrage des Gemeindefkirchenrates und des Schulvorstandes folgende Grundstücke als Eigentum „der Küsterei und Schule in R.“ eingetragen: 1. eine Wiese, 2. ein Hofraum mit Gebäuden und Hausgarten, 3. ein Garten hinter dem Dorfe, alle nach Lage und Größe näher beschrieben. Nunmehr haben die Kirchengemeinde in R., das Evangelische Konsistorium und der Magistrat in Berlin die Auseinanderziehung des Vermögens der vereinigten Stelle zwischen der Kirchengemeinde und dem Schulverband — unter Beibehaltung der Vereinigung des Kirchen- und Schulamts — beantragt (§ 30 Abs. 7 Pr. RUG. vom 28. Juli 1906). Der Oberpräsident hat durch Beschluß vom 12. Januar 1926 festgestellt, daß die Kirchengemeinde alleinige Eigentümerin der vorbezeichneten Grundstücke sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Schulverband rechtzeitig Klage erhoben. Sie war im ersten Rechtszug auf Anerkennung des Miteigentums des Klägers zur Hälfte an den Grundstücken und hilfsweise auf Feststellung gerichtet, daß sie nicht im Alleineigentum der verklagten Kirchengemeinde ständen. Nach Abweisung der Klage durch das Landgericht hat der Kläger und Berufungskläger im zweiten

Rechtszug beantragt, dahin zu erkennen, daß bei einer Trennung der jetzt noch vereinigten Ämter des Küsters und Lehrers die Grundstücke dem Schulverband zugewiesen und demgemäß schon jetzt im Grundbuch auf den Schulverband umgeschrieben werden; hilfsweise, daß die Grundstücke eigentümlich der noch vereinigten Küster- und Lehrerpfürnde gehören und bei deren späterer Auflösung je zur Hälfte dem Kläger und der Beklagten zuzuweisen sind. Das Berufungsgericht hat unter Aufhebung des Beschlusses des Oberpräsidenten vom 12. Januar 1926 festgestellt, daß dem Kläger das Alleineigentum an der Wiese und jeder der Parteien das Miteigentum an den übrigen Grundstücken zur Hälfte zustehe.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der klagende Schulverband begehrt gemäß § 30 Abs. 7 BÜG. die Auseinandersetzung des Vermögens der vereinigten Küster- und Lehrerstelle in der Weise, daß für den Fall der Trennung der Ämter die zu der Stelle gehörigen Grundstücke ihm allein zugewiesen werden; hilfsweise verlangt er die Feststellung, daß die Grundstücke Eigentum einer Küsterlehrerpfürnde seien und daß sie bei der Auflösung dem Eigentum nach je zur Hälfte an den Kläger und an die Beklagte fielen.

Daß die Auseinandersetzung des vereinigten Vermögens nach privatrechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach Maßgabe der Eigentumsverhältnisse zu erfolgen hat, ist zuletzt im Urteil des erkennenden Senats vom 24. Februar 1930 (RGZ. Bd. 127 S. 251) eingehend dargelegt worden. An dieser Ansicht ist festzuhalten. Es ist zulässig, die Klage aus § 30 Abs. 7 BÜG. nur auf Feststellung des — nach der Trennung unbeschränkten — Eigentums zu richten (so in den Fällen der Urteile RGZ. Bd. 111 S. 53, Bd. 127 S. 251); sie hat dann die Klarstellung der Eigentumsverhältnisse durch den Richter zum Ziel, das Urteil hat also deklaratorische Bedeutung. Die Klage kann aber auch als Rechtsgestaltungsklage, ähnlich der Teilungsklage des gemeinen Rechts, angestellt sein mit der Folge, daß durch die Auseinandersetzung Rechte erst begründet werden. Im Streitfall bezweckt der erste der in der Berufungsinstanz gestellten Anträge — von dem Gesichtspunkt der öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung abgesehen — jedenfalls die Anerkennung des vom Kläger erworbenen Eigentums, während der Hilfsantrag eine Neugestaltung der Rechts-

verhältnisse an dem bisherigen Vermögen der Küsterlehrerpfünde im Auge hat. Dies hat der Berufsrichter nicht verkannt.

Die Klage würde abzuweisen sein, wenn im Hinblick auf § 16 des Volksschullehrer-Dienstentgeltgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 und § 18 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 eine Vermögensauseinanderziehung ohne gleichzeitige Amtstrennung, wie sie in § 30 Abs. 7 BÜG. vorgesehen ist, nicht mehr zulässig wäre. Abs. 1 Satz 1 des § 16 a. a. O. bestimmt, daß die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt zu lösen sei. Schulte (Volksschularch. Bb. 25 S. 12 ffg., JW. 1930 S. 1164) vertritt die Ansicht, die Vorschriften enthielten zwingendes und unmittelbares Recht, eine Auseinanderziehung ohne Amtstrennung dürfe also überhaupt nicht mehr stattfinden. Dem kann nicht beigepllichtet werden. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (Begründung zum § 12 des Entwurfs, jetzt § 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920, Druckf. des Preuß. Landtags 1919/20 Nr. 2547 S. 23 und Kommissionsbericht Nr. 3659 S. 52/53, 128) ergibt, war damals die Erlassung eines besonderen Trennungsgesetzes in Aussicht genommen worden, das bis jetzt nicht ergangen ist. Der Satz, daß die Amtverbindung zu lösen sei, muß in diesem Sinne verstanden werden; die Vorschrift hat also nur programmatische Bedeutung. Aus den Materialien zum Gesetz vom 1. Mai 1928 (Druckf. des Preuß. Landtags 1925/28 Nr. 8966, 9006, 9068, 9108) ergibt sich nichts anderes. Von der Zulässigkeit einer Auseinanderziehung ohne spätere Amtstrennung geht auch der Ministerial-Erlaß vom 7. März 1929 (Volksschularch. Bb. 26 S. 317) aus, wonach die sofortige Lösung zwar als Regel anzustreben ist, aber in geeigneten Fällen von ihr abgesehen werden kann.

Der Berufsrichter hat das Alleineigentum an der Wiese dem Kläger zugesprochen, weil in R. eine rechtsfähige Schulgemeinde jedenfalls seit 1826 bestanden und diese auf Grund des Rezeßes von 1840 im Wege der Neuausstattung (Neudotation) das Eigentum erworben habe. Der Rezeß bezeichnet sich als „Hütungs- und Holzungsablösungsrezeß“, regelt aber auch die Eigentumsverhältnisse an den schon bisher im Besitz der R. er Fischer befindlichen Grundstücken und an Grundstücken der Gemeinde (§ 2 Gem. TeilungsD. vom 7. Juni 1821). Er verpflichtet u. a. die Gutsherrschaft, an Stelle der zugleich aufgehobenen Holz- und Hütungsgerichte der Schule und

Küsterei jährlich vier Klafter Kiefernholz zu liefern, und weist sodann die Wiese „der Schule“ zu. Daß die Wiese als Entschädigung der Schule und Küsterei, also des vereinigten Amtes eingesetzt worden und damit gemäß § 147 GemTeilungsD. an die Stelle dieser Berechtigung getreten wäre, verneint der Berufungsrichter unter Hinweis darauf, daß in den von den Beteiligten als richtig anerkannten Anlagen zum Rezeß (Einteilungsregister und Grenzbeschreibung) die Wiese als Dotation der Schulstelle und als Ausstattung der Schule bezeichnet ist. Es handle sich — so führt der Vorderrichter weiter aus — um eine freiwillige und unentgeltliche Zuweisung an die Schule, um eine Neudotation, wie sie in §§ 101, 102 GemTeilungsD. (vgl. auch schon § 44 des Preuß. Landkulturbuchs vom 14. September 1811 [GS. S. 300] und die Kabinettsorder vom 5. November 1812 [GS. S. 194]) zugunsten der Landschullehrer angeordnet sei. Auf eine solche Dotierung sei auch in dem späteren Rezeß vom 20. Mai 1853 ausdrücklich hingewiesen worden. Bei den Rezeßverhandlungen sei die Schule durch den damaligen Schulvorsteher Sch. vertreten gewesen; der Prediger B., der ebenfalls als Vertreter mitwirkte, habe eine Rezeßabschrift für die Schulmatrikel erbeten.

Da dem von der Generalkommission bestätigten, nicht etwa durch deren Erkenntnis ergänzten Rezeß die Zustimmung aller Beteiligten zugrunde liegt, so hat er die Natur eines Vergleichs (RGW. vom 29. April 1911 bei Hoheisel Recht der Küsterschule S. 18). Seine Auslegung durch den Berufungsrichter ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen Rechtsgrundsätze. Sie wäre aber auch dann nicht zu beanstanden, wenn man den Rezeß als Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ansehen und deren Bedeutung und Tragweite nachprüfen wollte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausführungen des Berufungsrichters mit dem Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. Februar 1926 (ZW. 1926 S. 2285 Nr. 4 a. G.) in Widerspruch stehen sollen. Im dortigen Falle war ausdrücklich festgestellt, daß der Rezeß von einer Neudotierung der Schule nichts enthielt. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung den Boden der Eigentumstheorie verlassen habe. Denn im Jahre 1840 bestand eine rechtsfähige Schulgemeinde, die das Eigentum an der Wiese erwerben konnte und nach der Feststellung des Berufungsgerichts erworben hat. Ein Bestehen der Schulgemeinde seit 1826 durfte der Berufungsrichter daraus

folgern, daß in jener Zeit ein Schulvorstand vorhanden war, mit dem die Regierung verhandelte (vgl. das Verzeichnis der Nutzungen vom 26. September 1838). Wenn sich auch die Errichtung einer Schulsozietät und die Einsetzung eines Schulvorstandes durch die Behörde, wie sie in dem Reskript vom 28. Oktober 1812 (abgedr. in v. Bremen Preuß. Volksschule I S. 536) und in der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (W.S. S. 248) § 18 (vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 25 S. 305, 307) vorgesehen war, für R. des näheren nicht hat nachweisen lassen, so muß es doch genügen, daß die Regierung, was aus jenen Verhandlungen zweifelstfrei hervorgeht, den Schulvorstand und damit die Schulgemeinde stillschweigend als bestehend anerkannt hat (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 43 S. 153; vgl. die Urteile des Reichsgerichts im Preuß. VerwBl. Bd. 7 S. 200, Bd. 10 S. 287).

Was die übrigen im Streit befangenen Grundstücke (Hofraum mit Gebäuden und Hausgarten und Garten hinter dem Dorfe) betrifft, so erklärt der Berufungsrichter einen Erwerb des Eigentums durch die eine oder andere Partei für nicht dargetan und für nicht mehr feststellbar. Nur soviel sei durch die vorgelegten Urkunden bewiesen, übrigens auch unstreitig, daß das Kister- und Schulhaus im Jahre 1722 vorhanden gewesen sei, und daß der Grund und Boden von dem Grundherrn stamme. Grundherr sei bis 1722 der König gewesen; von ihm habe der Geheime Etatsrat v. M. in diesem Jahre das Gut R. erworben. Danach sei die Annahme einer Herkunft der Grundstücke aus kirchlichem Vermögen, etwa durch Abzweigung von kirchlichem Grundbesitz, ausgeschlossen. Übrigens habe die Beklagte nichts dafür beigebracht, daß in R. eine selbständige Kirchengemeinde schon in vorlandrechtlicher Zeit bestanden habe. Es sei auch nicht dargetan, daß etwa der Grund und Boden nach der Bebauung auf Grund besonderen Erwerbstitels in kirchliches Eigentum übergegangen sei. Auf der anderen Seite könne das Bestehen einer rechtsfähigen Schulgemeinde in R. in vorlandrechtlicher Zeit ebenfalls nicht angenommen werden; dies sei auch vom Kläger nicht behauptet worden.

Die so getroffenen Feststellungen lassen sich vom Rechtsstandpunkt aus nicht beanstanden. Möglich wäre es, daß die Grundstücke der Ortskirche als solcher (Patronatskirche), einer *pia causa*, gehörten. Allein dem steht entgegen, daß sie vom Grundherrn stammten und

daß eine Widmung zu ausschließlich kirchlichen Zwecken, also für die Ortskirche, in keiner Weise dargetan ist. Im Gegenteil hat nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsrichters der Landesherr, der zugleich Grundherr war, die Einrichtung der Schule in erster Linie aus staatlichen Gesichtspunkten vorgenommen, wenn er auch zugleich kirchliche Zwecke hat mit bedenken wollen. Das entsprach dem in der Mark Brandenburg bestehenden Rechtszustand, den der Berufungsrichter irreversibel feststellt. Um eine von der Ortskirche gegründete, mit kirchlichen Mitteln ausgestattete Schule handelt es sich danach nicht. Auch daß das Küsterhaus verwaltungsrechtlich zu den geistlichen Gebäuden gerechnet wurde, ist nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters für die Frage des Eigentums ohne wesentliche Bedeutung. Ebenjowenig kommt es nach feststehender Rechtsprechung darauf ausschlaggebend an, welche Partei die Bau- und Unterhaltungslast getragen hat; die Beiträge der Kirche sind zudem so gering, daß sie schon aus diesem Grunde nicht ins Gewicht fallen können. Nach alledem gehörten die Grundstücke weder der Kirche als Anstalt noch der Kirchengemeinde als Korporation; da sie nicht kirchliches Vermögen (Kirchengut) waren, findet auch die Vorschrift des § 170 II 11 BR. über das Eigentum der Kirchengesellschaft keine Anwendung. Andererseits fehlt es dafür, daß die Grundstücke Eigentum der Dorfgemeinde (politischen Gemeinde) gewesen seien, an jedem bestimmten Anhalt.

Bei der Entscheidung der Frage, wer unter diesen Umständen in Wirklichkeit Eigentümer der Grundstücke ist, muß daran festgehalten werden, daß sie gemeinsamen Zwecken der Kirche und Schule zu dienen haben. Ihre Nutzung soll den jeweiligen Inhabern der vereinigten Stelle (Küster und Lehrer) gebühren. Es handelt sich also um eine Pfründe, und es ist rechtlich durchaus möglich, einer solchen Pfründe als *pia causa* (Anstalt oder Zweckvermögen) die Eigenschaft eines selbständigen Rechtssubjekts beizulegen. Daß eine sog. Küsterlehrerpfünde Eigentümerin des Vermögens der vereinigten Stelle sein kann, ist in dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. Februar 1930 (RGZ. Bd. 127 S. 263/64) anerkannt; vgl. auch für kirchliches Recht Strippel Die Küsterlehrerstelle und das Urteil des VI. Zivilsenats vom 12. Januar 1926 in JW. 1926 S. 1446 Nr. 4, sowie für Braunschweig das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1930 IV 708/28. Über die Entstehung der Küsterlehrerpfünde erhellt

hier nichts Näheres. Eine Begründung durch Gesetz oder Herkommen ist nicht ersichtlich. Sie muß daher, weil für eine sonstige Feststellung die Unterlagen fehlen, auf eine Stiftung des Landesherrn als des damaligen Grundherrn zurückgeführt werden, durch welche die Pfünde als Anstalt oder Sondervermögen geschaffen worden ist. Jedenfalls ist dem Berufsrichter nicht entgegenzutreten, wenn er unter den obwaltenden Verhältnissen, wie in vielen ähnlich liegenden Fällen, die seit langem bestehende Küsterlehrerpfünde als Eigentümerin der Grundstücke ansieht. Nur so wird man, da ein Eigentums-subjekt vorhanden sein muß, der gesamten Sachlage gerecht.

Die Küsterlehrerpfünde hat das Vorhandensein des vereinigten Kirchen- und Schulamts zur Voraussetzung. Nach der Trennung der Ämter kann sie als einheitliches Rechtssubjekt nicht mehr fortbestehen. Es fragt sich, wem alsdann ihr Vermögen anfällt. Würde es lediglich kirchlichen Zwecken oder bloß Zwecken der Schulunterhaltung gedient haben, so könnte für den Anfall auch privatrechtlich nur Kirche oder Schule in Frage kommen. Diente es, wie hier, gemeinsamen Zwecken beider, so müssen beide ansfallberechtigt sein. Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich stets, daß sich privatrechtliches Eigentum des einen oder anderen nicht erweisen läßt. Ein solcher Nachweis ist nach dem Gesagten nicht geführt. Auch ein früherer Erwerb von Miteigentum kommt nicht in Frage. Insbesondere kann der Eintrag im Grundbuch (für „Küsterei und Schule“) nicht in diesem Sinne verwertet werden, weil daraus bei der Mehrdeutigkeit der Bezeichnungen ein Miteigentum des Klägers und der Beklagten noch nicht erhellt, der Eintrag sich vielmehr mit größerem Recht im Sinne eines Eigentums der Küsterlehrerpfünde verstehen läßt.

Da davon auszugehen ist, daß es sich um eine Pfündienstiftung handelt, so könnte es sich weiter fragen, ob die §§ 87, 88 BGB. der Entscheidung über den Anfall des Vermögens zugrunde zu legen sind. Der VI. Zivilsenat hat in *JB. 1926 S. 1446 Nr. 4* eine auch nur entsprechende Anwendbarkeit des § 87 BGB. jedenfalls in dem Sinne, daß daraus die Maßgeblichkeit der öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung bei der Auseinandersetzung grundsätzlich zu folgern wäre, deshalb verneint, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Falle des § 30 Abs. 6, 7 BGB. nicht gegeben seien. Die Frage kann auf sich beruhen bleiben. Denn es liegt in der Natur der Sache und entspricht dem Wesen der Auseinandersetzung, daß sie nur in einer Weise

vorgenommen wird, die den Beteiligten dasjenige gewährt, was ihnen nach dem Stiftungswillen zukommt. Handelt es sich, wie hier, um eine Stiftung für Kirche und Schule, so sind diese beiden, nicht Küster und Lehrer, die Beteiligten; beide sind also anfallberechtigt. Das Ergebnis würde kein anderes sein, wenn die §§ 87, 88 BGB. oder Art. 5 § 2 Preuß. UG. z. BGB. anzuwenden wären. Der Grundsatz, daß die Auseinandersetzung nach privatrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen ist, wird durch diese Erwägungen nicht verletzt.

Was das Maß der Beteiligung anlangt, so hat der Berufsrichter jeder der Parteien die Hälfte des Pfründenvermögens zuerkannt. Auch das entspricht beim Fehlen weiterer Anhaltspunkte für die Beteiligung der Sach- und Rechtslage und der Willigkeit. Daß die Zuweisung des Miteigentums zur Hälfte gerechtfertigt wäre, wenn man den Eintrag im Grundbuch als für das Eigentum der Parteien selbst maßgebend ansehen wollte, bedarf keiner näheren Ausführung (§ 891 BGB.).

Der Berufsrichter hat sich darauf beschränkt, nur das ideelle Miteigentum der Parteien festzustellen. Es kann zweifelhaft sein, ob damit der Vorschrift des § 30 Abs. 7 BÜG. über die vorzunehmende Auseinandersetzung Rechnung getragen ist und ob nicht vielmehr eine Teilung in Natur oder eine reale Zuweisung im einzelnen für den Fall der späteren Trennung auszusprechen gewesen wäre. Da aber der Hilfsantrag des Klägers, der insoweit nur noch in Betracht kommt, auf eine solche ideelle Teilung gerichtet ist, muß es bei der getroffenen Entscheidung bewenden.